Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21366. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 173. Mittwoch, 28. Juli 1920, abends. 73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 1 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung über die Aufhebung der Ankaufsbescheinigungen für Ferkel.

I. **Die Bestimmungen über die Ankaufsbescheinigungen für Ferkel und Läuferschweine bis zu 25 kg Lebendgewicht werden aufgehoben.** Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh vom 27. Juli 1918 (Nr. 174 der Sächs. Staatszeitung) erhält daher folgende Veränderungen:

1. Der 2. Absatz des § 1 erhält folgende Fassung:
„Schweine über 25 kg Lebendgewicht dürfen nur an Mitglieder des Viehhandelsverbandes mit großer Ausweiskarte veräußert werden."
Ferner sind zu streichen:
2. In § 2 Abs. 1 der 3. Satz.
3. In § 3 der 2. Absatz.
4. In § 4 Abs. 3 die Worte: „für Schweine unter 25 kg Lebendgewicht".

II. Im Zusammenhange hiermit wird die Frist zur Anmeldung von Ferkeln zur Viehliste, soweit der Zugang durch Geburt erfolgt, von 1 Woche auf 3 Wochen ausgedehnt. § 2 der Bekanntmachung über Viehlisten vom 15. August 1918 (Nr. 190 der Sächs. Staatszeitung) erhält deshalb im 1. Satze folgenden Zusatz:
„Bei Zugang von Ferkeln durch **Geburt** ist die Anzeige binnen 3 Wochen zu erstatten."

III. Im übrigen bleiben alle sonstigen Bestimmungen für Ferkel und Läuferschweine bis zu 25 kg, insbesondere diejenigen über die Anmeldung dieser Tiere zur Viehliste, nach wie vor in vollem Umfange bestehen.

IV. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dresden, am 26. Juli 1920. 1186 V A I, III

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. 3955

Zuckerkarten Reihe 18 betr.

Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der revidierten Städte Großenhain und Riesa wird folgendes bestimmt:

1. Der neue Zuckerversorgungszeitraum erstreckt sich auf die Zeit **vom 4. August bis 31. Oktober 1920.**
   a) Die Ausgabe der Zuckerkarten für die Einzelverbraucher erfolgt durch die bisherigen Ausgabestellen.
   b) Die Bezugskarten für die gewerblichen Betriebe werden **vom 30. Juli ab durch die Amtshauptmannschaft verausgabt.**
2. Es erhalten
   a) Kinder **im 1. und 2. Lebensjahre 2 Zuckerkarten über je 3 Pfd. Zucker,**
   b) **alle übrigen Personen** 1 Zuckerkarte über **3 Pfd. Zucker.**
   Für die Berechnung des Alters zu a) ist **der 4. August 1920** maßgebend.
   Für Betriebe erfolgt die Zuckerzuweisung in dem Maßstabe wie bisher.
   Gesuche um Zuweisung von Zucker sind an die Amtshauptmannschaft zu richten.
3. Die **Zuckerkarte** und der **Bezugsausweis** sowie die **Bezugskarte** sind wie bisher **mit Name und Wohnung des Inhabers** und **Kleinhändlers** zu versehen. Die Bezugskarten und Ergänzungszuckerkarten sind **sofort** bei der Belieferung zu entwerten.
4. Die Abholung des Zuckers auf die Zuckerkarten, Bezugskarten und Ergänzungszuckerkarten für den Versorgungszeitraum vom 4. August bis 31. Oktober 1920 beim Kleinhändler muß restlos bis zum **20. Oktober** erfolgen. Den Kleinhändlern ist in der Zeit **vom 21. bis 31. Oktober 1920 der Verkauf von Zucker,** abgesehen von der Ausnahme des folgenden Absatzes, **untersagt.**
   Militärurlauber- und Binnenschiffer-Zuckerkarten sind durch den **Kleinhändler auch in der Zeit vom 21. bis 31. Oktober 1920 ohne Einschränkung zu beliefern.**
5. Zuwiderhandlungen werden nach der Bundesratsverordnung vom 17. Oktober 1917 bestraft. Diese Strafbestimmungen erleiden auch gegenüber denjenigen Anwendung, die sich mehr Bezugs- oder Zuckerkarten verschaffen, als ihnen nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung zustehen.

Großenhain, am 27. Juli 1920.

968 c III. **Der Kommunalverband.**

Abschluß von Kaufverträgen über Brotgetreide, Gerste und Hafer vor der Trennung der Früchte vom Boden betreffend.

Nach § 4 der Reichsgetreideordnung über die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 — Reichsgesetzblatt Seite 1027 folgende — dürfen **vor Trennung der Früchte** vom Boden Kaufverträge über **Brotgetreide, Gerste und Hafer** oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Getreide der gedachten Arten gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, **wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.**

Unter das Verbot fallen auch Veräußerungen im Wege freiwilliger Versteigerungen sowie Pacht-, Miet- und sonstige Verträge, die eine Umgehung dieses Verbotes bezwecken. Alle Verträge dieser Art, die vor Inkrafttreten der Reichsgetreideordnung, also vor dem 21. Mai 1920 abgeschlossen sind, sind nach § 4 Absatz 2 a. a. O. nichtig.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 80 Absatz 1 Ziffer 2 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht die Voraussetzungen für eine schwerere Bestrafung nach § 81 a. a. O. vorliegt.

Großenhain, am 23. Juli 1920.

843 c I. **Der Kommunalverband.**

Betriebsspeisefettkarten betr.

Nachdem die Zwangsbewirtschaftung der Margarine vom 1. August lfd. Js. ab aufgehoben worden ist, werden **Speisefettkarten für Betriebe (Bäckereien, Konditoreien, Gastwirtschaften)** nicht mehr ausgegeben. Diese Betriebe haben vielmehr die erforderlichen Mengen sich im freien Verkehr zu beschaffen.

Großenhain, am 26. Juli 1920.

612 b III. **Der Kommunalverband.**

Anlieferung von Getreide zur Reinigung in Mühlenbetrieben.

Die Anlieferung von Brotgetreide, Gerste und Hafer in einem Mühlenbetrieb lediglich zur Reinigung ist nur mit besonderer vorher einzuholender Erlaubnis des Kommunalverbandes zulässig.

Landwirte die Brotgetreide, Gerste und Hafer in einem Mühlenbetriebe reinigen lassen wollen, haben in den deshalb an den Kommunalverband einzureichenden Gesuchen anzugeben: 1. Name des anliefernden Besitzers,
2. des Mühlenbetriebs, in dem die Reinigung erfolgen soll,
3. Art und Menge der anzuliefernden Vorräte.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch Ausstellung eines Ausweises, dessen äußere Gestaltung der der Mahl- und Schrotkarten gleicht.

Mühlenbetriebe dürfen Brotgetreide, Gerste und Hafer von Landwirten zur Reinigung nur in den Mengen annehmen, die durch einen gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Ausweis belegt werden.

Die Mühlenbetriebe haben diese Ausweise wie Mahl- und Schrotkarten zu behandeln. Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Kommunalverbandes finden deshalb auf diese Ausweise sinngemäße Anwendung. Insbesondere sind auch die bei Mahl- und Schrotkarten vorgeschriebenen Gewichtseintragungen und Bescheinigungen, sowie Eintragungen in die Lagerbücher vorzunehmen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 80 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.

Großenhain, am 23. Juli 1920.

844 a I. **Der Kommunalverband.**

Verarbeitung von Gerste und Hafer für Selbstversorger.

Auf Grund § 64 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 — Reichsgesetzblatt Seite 1027 folgende — wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain folgendes bestimmt:

1. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von ihrem selbsterbauten Getreide in der Zeit vom 16. August 1920 bis 15. August 1921
   a) zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf an Gerste und Hafer monatlich je 5 kg verbrauchen,
   b) an das im Betriebe gehaltene Vieh die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Reichsrates noch festzusetzenden Mengen Gerste und Hafer verfüttern; diese dürfen nur in gedroschenem Zustande verfüttert werden, soweit der Kommunalverband nicht Ausnahmen gestattet.

Gerste und Hafer darf nur auf Grund von Erlaubnisscheinen (Mahl- bez. Schrotkarten zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen und ähnlichen Erzeugnissen) verarbeitet werden.

2. Die Anträge auf Ausstellung von Mahl- und Schrotkarten sind bei der Ortsbehörde zu stellen. Letztere haben die Zahl der Selbstversorger und der in Betracht kommenden Viehstücken und das Vorhandensein selbsterbauter Früchte zu bescheinigen und die Anträge an die Amtshauptmannschaft einzureichen.

3. Die Mahl- und Schrotkarten können jedesmal nur für die Menge ausgestellt werden, die zur Schaffung eines Vorrates für höchstens 2 Monate und nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbandes für höchstens 4 Monate nötig sind; sie sind gültig nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen, die nicht länger als 4 Monate laufen dürfen.

Will ein Selbstversorger seinen Verbrauch vorübergehend einschränken, um später entsprechend größere Mengen verbrauchen zu können, so darf er seine Ersparnisse nicht in Körnern, sondern muß sie in Erzeugnissen (Mehl, Schrot usw.) aufbewahren. Ersparnisse in Körnern können bei Revisionen nicht als solche anerkannt werden.

4. Die Verarbeitung darf nur in dem Betriebe erfolgen, der auf den Mahl- und Schrotkarten bezeichnet ist. Ein Wechsel des Betriebes ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbands zulässig.

Die Verarbeitung auf eigner Schrotmühle im eignen landwirtschaftlichen Betriebe ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Schrotmühlen haben nach wie vor versiegelt zu bleiben.

5. Die Mühlen dürfen Gerste und Hafer von Unternehmern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch eine ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigte ordnungsmäßig ausgestellte Mahl- oder Schrotkarte belegt sind.

Bei Herstellung von Gerstenmehl für Selbstversorger hat die Ausmahlung wie bisher 85 Prozent zu erfolgen.

6. Die Mühlen dürfen Gerste und Hafer oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes nur in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen und in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Mahl- oder Schrotkarten vorliegen.

7. Aufträge zur Vermahlung von Teilen der auf den Mahl- und Schrotkarten verzeichneten Mengen dürfen die Mühlen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig **schriftlich** auf die Verarbeitung des Restes verzichtet; weiter dürfen die Mühlen die hergestellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen zurückgeben.

8. Die Ablieferung von Gerste und Hafer und die Abholung von Erzeugnissen bei den Mühlenbetrieben, sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste an Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet, die nur für den Einzelfall erteilt werden kann.

9. In den Mühlenbetrieben sind die Früchte bei der Anlieferung und die Erzeugnisse bei der Ablieferung genau zu verwiegen.

10. Der Unternehmer hat vor der Beförderung des Getreides zur Mühle an dem die Früchte enthaltenden Sacke einen Anhängezettel anzubringen, auf dem der Name des Eigentümers, sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt ist.

Der Anhängezettel besteht aus 2 Abschnitten, von denen der eine (obere) in der Mühle verbleibt, während der andere (unten) vom Müller mit dem eingetragenen Mahlergebnisse zu versehen und an dem das Mahlgut enthaltenden Sacke anzubringen ist.

Vordrucke hierzu sind von der Amtshauptmannschaft zu beziehen.

Die Mühlen dürfen Gerste und Hafer nur annehmen, wenn die Säcke sämtlich mit den vorgeschriebenen Anhängezetteln versehen sind.

11. Die **Mahl- und Schrotkarten** bestehen aus je 2 Abschnitten. Der Müller hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahl- und Schrotkarte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sackinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Ausmahlung das Ergebnis an Mehl, Kleie, Abfall und Schwund, Grütze, Graupen usw. einzutragen. **Abschnitt 1 ist von ihm aufzubewahren, Abschnitt 2 dem Unternehmer mit dem Mahlerzeugnis zurückzugeben.**

Die Mühlen haben die gesamte Ausbeute der Vermahlung einschließlich Kleie und Abfall an den Auftraggeber abzuliefern, auch wenn dieser dies nicht ausdrücklich verlangt haben sollte.

12. Die Mühlenbetriebe haben ein Mahl- und Lagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in das die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Mahlerzeugnissen, sowie das Ergebnis der Mahlung täglich einzutragen sind.

Der Ueberbringer des Getreides und der Abholer der Mahlerzeugnisse hat in dem Mahlbuch die Eintragungen zu bescheinigen und ist neben dem Müller für ihre Richtigkeit verantwortlich.

13. Abschriften der Mahlbucheinträge sind vom Müller mit den Abschnitten 1 der Mahl- und Schrotkarten am Schlusse jeden Monats bis **spätestens zum 4. des folgenden Monats** an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes einzureichen.

14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bekanntmachung werden auf Grund von § 80 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.

Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Gerste und Hafer oder daraus hergestellten Erzeugnissen eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

Der Kommunalverband kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften unzuverlässig erwiesen hat, das Recht der Selbstversorgung entziehen. Die Entziehung ist stets für den ganzen Rest des Wirtschaftsjahres auszusprechen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber dieselbe entscheidet die Kreishauptmannschaft endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Großenhain, am 23. Juli 1920.

843 b I. **Der Kommunalverband.**

Donnerstag, den 29. Juli 1920, nachmittags 2 Uhr findet im Stadtpark die Grummetversteigerung statt. Desgleichen anschließend (gegen 4 Uhr) Grummetversteigerung auf dem Kaiser-